

Gebrauch. Nach der Besichtigung dankte man den Herren Besitzern, welche auch noch 100 Mk. für den gemütlichen Teil des Tages stifteten. Anschliessend fand gemeinschaftliche Mittagstafel statt.

2¹/₂ Uhr wurde die Hauptversammlung mit begrüssenden Worten seitens des Herrn Obermeisters eröffnet, und trat man sofort in die Tagesordnung ein. Nachdem die Eingänge erledigt waren, stimmte die Versammlung einstimmig dem Beschluss zu, für die „Kammerrat-Reiche-Stiftung“ 100 Mk. zu bewilligen. Diese Stiftung soll zu Ehren des Goldschmiedemeisters G. Reiche (Bautzen) anlässlich seiner 50jährigen Gewerkekammertätigkeit errichtet werden.

Der von der Firma Märkel gestiftete Betrag von 100 Mk wird auf Antrag des Ehrenobermeisters Klimek einstimmig der Lehrlingskasse überwiesen. Weiter berichtet Herr Obermeister Lorenz, dass er seitens des Finanzamtes zum Vertrauensmann ernannt wurde, und bittet, bei eventuell eintretenden Fällen sich an ihn zu wenden. Hieran anschliessend wurde auch noch das Rundschreiben Nr. 21 des Zentralverbandes zur Verteilung gebracht.

Sodann trat man in die Debatte über die Erhöhung der Reparaturpreise. Dieselbe gestaltete sich ziemlich ausgiebig, um sich sodann auf den Antrag des Ehrenobermeisters Klimek festzulegen. Dieser geht dahin, während der Zeit, in welcher die Preisprüfungskommission arbeitet, die Preise mit dem Zehnfachen der Friedenspreise zu berechnen und dies in den Zeitungen bekanntzugeben. Später sollen den Kollegen wieder gedruckte Listen gegeben werden.

Herr Ehrenobermeister Klimek als Vorsitzender der Meisterprüfungskommission erstattete Bericht über die dieses Jahr abgehaltene Prüfung. Zu dieser hatten sich zwei Herren gemeldet, Paul Säuberlich (Löbau) und Mengel (Kamenz). Herr Säuberlich bestand die Prüfung, während Herr Mengel von der Prüfung zurücktreten musste. Anschliessend gab Herr Klimek als Vorsitzender der Gehilfenprüfungskommission noch den Bericht über die Ostern abgehaltene Prüfung. Die Prüfung wurde von Hebold Schoz und Kammbach bestanden, doch zeigten sich sehr grosse Unterschiede im Können. Arno Hebold, Sohn unseres verehrten Kassierers, erhielt in Praktischen, Schriftlichen und Theoretischen jedesmal „sehr gut“, dieses wurde genügend gewürdigt und Genanntem 50 Mk. vom Vorstand zugebilligt. Ferner wurde noch der Lehrlingsausschuss durch Zuwahl ergänzt.

Zum Schluss brachte Herr Kienzel (Eibau) folgende Resolution zur Verlesung und bat, dieselbe anzunehmen. Dasselbe geschah. „Die heute, am 11. Oktober 1921, im „Thüringer Hof“ in Löbau tagende Uhrmacherzweigsinnung Zittau-Löbau, in welcher beinahe sämtliche Mitglieder vertreten sind, ersucht den hohen Reichstag, keine Erhöhung von Luxus- und Umsatzsteuer eintreten zu lassen, die Gewerbe und Handel schon heute hoch belasten.“ Dieselbe Resolution soll dem hiesigen Abgeordneten zugestellt werden. Nach Schluss der Versammlung, 5¹/₂ Uhr nachmittags, trennten sich die Kollegen, um teils zeitiger, teils später mit ihren Zügen in die Heimat zu eilen.

Fritz Schramm, Schriftführer.

Verschiedenes

Zur Beachtung! Alle Zahlungen, die den Zentralverband betreffen, sind auf das Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953: Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), zu leisten.

Alle Zahlungen, die die Uhrmacherskunst betreffen, also Bezug oder Anzeigen, sind auf das Postscheckkonto in Leipzig Nr. 103533, Die Uhrmacherskunst, Halle (Saale), einzuzahlen.

Zentralverband und Uhrmacherskunst haben also zwei verschiedene Postscheckkonten!

Lohnbewegung in Berlin. In den Verhandlungen am 2. November vor dem Schlichtungsausschuss einigte man sich auf folgende Lohnsätze: 7 Mk., 8 Mk und 9 Mk. für die Stunde; ab 1. Dezember 50 Pf. Zuschlag. Ausgelernte je nach Vereinbarung 1 Mk. die Stunde weniger. Der Vertrag läuft bis 31. Januar 1922.

Das Handwerk und das neue Arbeitsrecht. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat neuerdings zu dem Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung und dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter gutachtlich Stellung genommen. Dabei wurde in den Vordergrund gestellt, dass vom Reichsarbeitsministerium im allgemeinen die vom Handwerk bereits vorgetragenen Abänderungsvorschläge nur zum allergeringsten Teil gewürdigt worden seien und dass den allerwichtigsten Forderungen des Handwerks zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz und Eigenart keine Rechnung getragen worden sei.

Die wichtigsten materiellen Einwendungen gegen das neue Arbeitsrecht sind auch in den vorliegenden Entwürfen in keiner Weise gewürdigt worden. Hierunter fallen in erster Linie die Versuche und Bemühungen, das Lehrverhältnis entgegen den Grundsätzen der Gewerbeordnung in ein gewerbliches Arbeitsverhältnis umzuwandeln. Ferner versuchen die Gesetzentwürfe, eine Schematisierung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, indem dem Handwerk keine Sonderrregulierung zugestanden wird wie der Landwirtschaft und Seeschifffahrt, obwohl dafür sowohl der

Produktionsprozess als auch die eigenartige soziale Gliederung der in der Handwerkswirtschaft erwerbstätigen Personen die notwendigen Voraussetzungen bieten.

Demgemäss fordert der Reichsverband des deutschen Handwerks, nachdem er grundsätzliche Erwägungen über die Stellung des Handwerks zum Arbeitsrecht vorgetragen hat (siehe Nr. 19 des „Deutschen Handwerksblattes“ vom 1. Oktober 1921), für die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter:

1. Sonderbestimmungen für Saisongewerbe, für Gewerbe, in denen meist nur eine Arbeitsbereitschaft vorliegt, und für landwirtschaftliche Handwerksbetriebe, und zwar derart gehalten, dass die Möglichkeit einer längeren Arbeitszeit nicht von Fall zu Fall der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde übertragen wird, sondern bereits im Gesetz für diese Gewerbe eine Ausnahme vorgesehen wird, welche bestimmt, dass in diesen Saison- oder ähnlichen Gewerben an höchstens 150 Tagen im Jahre während der Saisonarbeitszeit 9 Stunden gearbeitet werden darf. Die Entscheidung, welche Gewerbe als Saisongewerbe angesehen werden sollen und welche Saisonarbeitszeit für sie in Frage kommt, obliegt dem Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates.

2. Sonderbestimmungen für die Handwerkslehrlinge und die Regelung des Arbeitsrechts für Handwerkslehrlinge im neuen Lehrlingengesetz und vor allem die Nichteinbeziehung in die Kategorie der gewerblichen Arbeiter.

3. Ein grundsätzliches Verbot der Nebenarbeit (Pfscharbeit) der Arbeitnehmer, wenn sie dieselbe ausserhalb der gesetzlichen Höchst-arbeitszeit zu Erwerbszwecken ausführen.

4. Gleichmässige Behandlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei den Strafbestimmungen im Falle des Verstosses gegen das Gesetz.

Für den Entwurf einer Schlichtungsordnung wurde ebenfalls verlangt, dass 1. die Lehrlinge nicht den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt werden sollen und ihre Rechte und Pflichten in einem besonderen Gesetz behandelt werden sollen.

2. Es wurde die Beibehaltung der Innungsschiedsgerichte und -Einigungsämter gefordert und ihre Einordnung und Eingliederung in die Fachkammern der öffentlich-rechtlichen Einigungsämter, welche der Entwurf neu zu schaffen gedenkt, vorgeschlagen.

Es wurde die Erwartung ausgesprochen, dass von Seiten des Reichsarbeitsministeriums den wiederholten Wünschen des Handwerks für alle Zweige der sozialen Gesetzgebung endlich und mit Nachdruck entgegengekommen wird, und dass bei der Schaffung des neuen deutschen Arbeitsrechts an Stelle von einseitig orientierten programmatischen Richtlinien und Theorien volkswirtschaftliche Erwägungen treten.

RH.

Die Handwerkskammer über den Fall Rahardt. Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Berlin hatte den Vorstand beauftragt, einen amtlichen Bericht über den Fall Rahardt zu erstatten. Der Vorstand hat diesen Bericht jetzt den Mitgliedern der Kammer zugehen lassen. Wir entnehmen ihm folgendes:

Präsident Rahardt neigte besonders in der Nachkriegszeit zu Eigenmächtigkeiten und hat bei der Geschäftsführung vielfach die zuständigen Organe und Beamten ausgeschaltet. Der Syndikus hat deshalb einen Bericht an die Aufsichtsbehörde eingereicht, der das System Rahardts und seine mutmasslichen Gründe darlegte und insbesondere auf die Abhängigkeit Rahardts von zwei Beamten aufmerksam machte. Dieser Bericht führte sofort zu einer Untersuchung und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen zwei Handwerkskammerbeamte.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht ein gemeinschaftlicher Beitrag in Höhe von 79416 Mk zuungunsten der Handwerkskammer. Dabei erfuhren das Verhältnis Rahardts zu dem Sekretär Hoffmann und die Beweggründe zur Anstellung Hoffmanns eine unerfreuliche Beleuchtung. Ferner waren im Disziplinarverfahren gegen Hoffmann sowohl Rahardt als auch zwei andere Personen als Zeugen eidlich vernommen worden und hatten Hoffmann zu decken versucht, so dass sich nunmehr auch der Verdacht falscher eidlicher Aussagen ergab. Dies hatte die Verhaftung Rahardts und der drei oben bezeichneten Personen zur Folge.

Der finanzielle Schaden, der der Handwerkskammer entstanden ist, wird durch die inzwischen getroffenen Sicherheitsmassnahmen gedeckt werden. Es handelt sich dabei nicht um Millionen, sondern voraussichtlich nur um die erwähnte Summe.

Zur Abänderung der Gewerbesteuer. Wie bekannt, schweben zur Zeit Verhandlungen über die Abänderung der Gewerbesteuerung. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat in einem Rundschreiben an seine Verbände um Material gebeten, das ihm vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher zugestellt wurde. Von ihm aus werden im Anschluss an die Verhandlungen in den anderen Ländern folgende Forderungen für unbedingt notwendig angesehen: 1. Abzug eines Mindestbetrages am gewerblichen Einkommen als Arbeitsrente in Höhe von 12000 Mk., 2. Erhöhung des zuschlagsfreien Ertrages auf 15000 Mk., 3. Heranziehung aller Personen, die selbständig für Geld arbeiten, zur Gewerbesteuer, einschliesslich der sogenannten Pfscharbeiter, 4. Heranziehung der Land- und Forstwirtschaft und der der Viehzucht, Obst- und Gartenbau dienenden Betriebe zur Gewerbesteuer, 5. Festsetzung einer Höchstgrenze desjenigen Prozentsatzes des Ertrages, der durch die staatliche bzw. Gemeindegewerbesteuer nicht überschritten werden darf, 6. Bestimmungen über die Bewertung des Betriebsvermögens nach Goldwerten.